

# **Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 ((GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138, 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 16.03.2009 nachfolgende Satzung beschlossen

:

## **Abschnitt I**

### **Organe der Gemeinde Krostitz**

#### **§ 1 Organe**

Organe der Gemeinde Krostitz sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **Abschnitt II**

### **Gemeinderat**

#### **§ 2 Rechtstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Erführt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

## **Abschnitt III**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. der Hauptausschuss
  2. der Technische Ausschuss
  3. der kultur- und Sozialausschuss
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.  
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.  
Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.  
Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Zusätzlich können bis zu fünf berufene Bürger als beratende Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden.

#### **§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses**

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit sie das Gebiet oder die Angelegenheiten einer Ortschaft überschreiten:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. Gesundheitsangelegenheiten
5. Markt- und Gewerbeangelegenheiten
6. Verwaltung der Gemeindlichen Liegenschaften, einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei

## **§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete, soweit sie das Gebiet oder die Angelegenheiten einer Ortschaft überschreiten:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

## **§ 7 Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses**

Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten Kultur- und Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesens gestaltenden Kräfte zu fördern. Er soll Beschlüsse, die das Vereinsleben betreffen sowie Beschlüsse zur Wohnungsvergabe vorbereiten.

## **Abschnitt IV**

### **Bürgermeister**

#### **§ 8 Rechtstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### **§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.500 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von >Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall,
  - 3.- die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und von Praktikanten,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als 500 € beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

### **§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

## **Abschnitt V**

### **Mitwirkung der Bürgerschaft**

#### **§ 11 Einwohnerversammlung**

Die Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist einzuberufen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 12 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Ortsteile Kletzen, Beuden, Zschölkau und Hohenossig werden zu einer Ortschaft Kletzen-Zschölkau zusammengefasst. Die Ortschaftsverfassung für diese Ortschaft wird eingeführt.
- (2) In der vorgenannten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf 6 Mitglieder festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates bestimmen sich nach dem § 67 der SächsGemO.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Für die Ortschaften Krenstitz und Priester besteht die Ortschaftsverfassung für die laufende Wahlperiode fort.

Die Ortschaftsverfassung wird danach gemäß

- Beschluss des Ortschaftsrates Krenstitz vom 10.03.2009 und
- Beschluss des Ortschaftsrates Priester vom 10.03.209 und
- Beschluss des Gemeinderates Krostitz vom 16.03.2009  
Aufgehoben.

## **Abschnitt VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.09.1999 außer Kraft.